

PLANZEICHNUNG TEIL A



LEGENDE

- Räumlicher Geltungsbereich der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 BauGB
- Ergänzungsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Nummerierung
- Ergänzungsfläche gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. der Festsetzung 'pikare Grünfläche' mit Zweckbestimmung 'Mingolfanlage' nach § 9(1) Nr. 15 BauGB
- Umgrenzung des Bodendenkmals
- Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Friedhof
- Einzelschutz (unbewegliches Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hauptgebäude

1. Blume

Linie zur Anpflanzung standortgerechter heimischer Bäume und Sträucher gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB der Festsetzungen

- Asar canadense
- Asar europaeum
- Aster paniculatus
- Benula perennans
- Calluna hecfolia
- Fagus sylvatica
- Fraxinus excelsior
- Populus tremula
- Prunus avium
- Prunus domestica
- Prunus padus
- Rosa rugosa
- Rubus idaeus
- Sparganium angustifolium
- Silene alba
- Silene acaulis
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata
- Ulmus minor

2. Strauch

- Acer pseudoplatanus
- Amelanchier ovalis
- Carpinus betulus
- Cornus sanguinea
- Cornus avellana
- Euonymus europaeus
- Lonicera xylosteum
- Prunus spinosa
- Ribes rubrum
- Ribes sibiricum
- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Rubus fruticosus
- Sambucus nigra
- Viburnum opulus

mit * gekennzeichnete Arten sind für Schnittwecken geeignet. Zulässig sind auch Sorten der Obstpflanze.

erforderliche Mindestqualität: Str. 2 x v H 40 - 80 cm

3. Bäume

- Feld-Ahorn
- Feld-Platan
- Hainbuche
- Roter Hainbuche
- Hassel
- Hainbuche
- Präparilliger Weiden
- Präparilliger Weiden
- Präparilliger Weiden
- Präparilliger Weiden
- Schlehe
- Schwarz-Weiden
- Rote Johannisbäume
- Rote Johannisbäume
- Heck-Weiden
- Heck-Weiden
- Wilde Brombeere
- Wilde Brombeere
- Wilde Brombeere
- Sommer-Hainbuche
- Gemeiner Schneeball

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 19.02.2004 den Entwurf zur Änderung der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.2004 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.05.2004 öffentlich ausgestellt. In der Zeit vom 13.04.2004 bis 17.05.2004 wurden schriftlich oder mündlich Anregungen an der Satzung eingebracht, die im Amtsblatt der Gemeinde vom 18.05.2004 zur Niederschrift veröffentlicht wurden. Im Amtsblatt der Gemeinde vom 20.02.2004 wurde die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung veröffentlicht.
- Die Sachverhalte und die wesentlichen Punkte der Satzung sind im Besonderen mit der Öffentlichkeit diskutiert worden und es wurden die notwendigen Ergänzungen in der Satzung vorgenommen.
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2004 die 1. Änderung der Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der 1. Änderung der Satzung mit Begründung für den Zeitraum vom 12.07.2004 bis zum 18.07.2004. In der Zeit vom 12.07.2004 bis zum 18.07.2004 wurden schriftlich oder mündlich Anregungen an der Satzung eingebracht, die im Amtsblatt der Gemeinde vom 18.07.2004 zur Niederschrift veröffentlicht wurden. Im Amtsblatt der Gemeinde vom 20.02.2004 wurde die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung veröffentlicht.
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2004 die 1. Änderung der Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.2004 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.05.2004 öffentlich ausgestellt. In der Zeit vom 13.04.2004 bis 17.05.2004 wurden schriftlich oder mündlich Anregungen an der Satzung eingebracht, die im Amtsblatt der Gemeinde vom 18.05.2004 zur Niederschrift veröffentlicht wurden. Im Amtsblatt der Gemeinde vom 20.02.2004 wurde die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung veröffentlicht.
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2004 die 1. Änderung der Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Witzmann, den ... 2004
 Ebling, Amtsdirektor

Henke, Bürgermeister

Witzmann, den ... 2004
 Ebling, Amtsdirektor

Die 1. Änderung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.05.2004 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.05.2004 öffentlich ausgestellt. In der Zeit vom 13.04.2004 bis 17.05.2004 wurden schriftlich oder mündlich Anregungen an der Satzung eingebracht, die im Amtsblatt der Gemeinde vom 18.05.2004 zur Niederschrift veröffentlicht wurden. Im Amtsblatt der Gemeinde vom 20.02.2004 wurde die Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung veröffentlicht.

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2004 die 1. Änderung der Satzung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 18.01.2004 übereinstimmen.

Datum: 15.09.2004
 Unterschrift: [Signature]

KATASTERVERMERK:
 Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 18.01.2004 übereinstimmen.

Datum: 15.09.2004
 Unterschrift: [Signature]

PLANTZEICHNUNG TEIL B

1. Vorhandene Gebäude sind weitgehend zu erhalten. Bei den Baubereichen ist die Erhaltung von Gebäudebestand, Bäume, Sträucher, Grünflächen, Anlagen, Gartengestaltung und sonstigen Anlagen zu gewährleisten, die im Zusammenhang mit den Gebäuden entstanden sind.

2. Der gesamte Bereich der Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

3. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

4. Der Ortsteil Neutrebbin befindet sich innerhalb der Kernfläche des Ortsteils Neutrebbin. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

5. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

6. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

7. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

8. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

9. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

10. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

RECHTLICHE FESTSETZUNG TEIL B

Zur Änderung der am 14.01.1987 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten Satzung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2a des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Gemeindevertretung Neutrebbin folgende Satzung beschlossen:

- Die Grundstücke oder Grundstücke, die innerhalb der Bebauungsgrenze des Ortsteils Neutrebbin liegen und die dem Denkmalschutz unterliegen, sind in der Satzung zu beschreiben.
- Die durch Schriftführer, technische Darstellung und Nummerierung von 1 bis 3 in der Satzung beschriebenen Grundstücke sind in der Satzung zu beschreiben.
- Die Bebauungsgrenze der Grundstücke, die dem Denkmalschutz unterliegen, ist in der Satzung zu beschreiben.
- Die Bebauungsgrenze der Grundstücke, die dem Denkmalschutz unterliegen, ist in der Satzung zu beschreiben.

RECHTLICHE FESTSETZUNG TEIL B

Zur Änderung der am 14.01.1987 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten Satzung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2a des Baugesetzbuchs (BauGB) hat die Gemeindevertretung Neutrebbin folgende Satzung beschlossen:

- Die Grundstücke oder Grundstücke, die innerhalb der Bebauungsgrenze des Ortsteils Neutrebbin liegen und die dem Denkmalschutz unterliegen, sind in der Satzung zu beschreiben.
- Die durch Schriftführer, technische Darstellung und Nummerierung von 1 bis 3 in der Satzung beschriebenen Grundstücke sind in der Satzung zu beschreiben.
- Die Bebauungsgrenze der Grundstücke, die dem Denkmalschutz unterliegen, ist in der Satzung zu beschreiben.
- Die Bebauungsgrenze der Grundstücke, die dem Denkmalschutz unterliegen, ist in der Satzung zu beschreiben.

Gemeinde Neutrebbin
 Landkreis Märktisch-Oderland
 1. Änderung der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin

Hinweise:

- Vorhandene Gebäude sind weitgehend zu erhalten. Bei den Baubereichen ist die Erhaltung von Gebäudebestand, Bäume, Sträucher, Grünflächen, Anlagen, Gartengestaltung und sonstigen Anlagen zu gewährleisten, die im Zusammenhang mit den Gebäuden entstanden sind.
- Der gesamte Bereich der Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.
- Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.
- Der Ortsteil Neutrebbin befindet sich innerhalb der Kernfläche des Ortsteils Neutrebbin. Die Anlage ist als Grünfläche zu behandeln, die dem Denkmalschutz unterliegt.

1. Änderung der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neutrebbin

Datum: 15.09.2004
 Unterschrift: [Signature]